

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Wolfgang Neskovic, Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke, Jan Korte, Kersten Naumann, Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips)

A. Problem

Das Staatsstrukturprinzip des Sozialstaats ist im Grundgesetz (GG) nur unzureichend konkretisiert.

Das Grundgesetz enthält das Bekenntnis zum „soziale(n) Bundesstaat“ als unabänderliches Grundprinzip (Artikel 20 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 3 GG). Die verfassungsmäßige Ordnung in den Bundesländern muss den Grundsätzen des „sozialen Rechtsstaates“ im Sinne des Grundgesetzes entsprechen (Artikel 28 Absatz 1 GG).

Das schlichte Attribut „sozial“ in Artikel 20 Absatz 1 (und Artikel 28 Absatz 1) GG vermag den hohen Bedeutungsgehalt dieses Verfassungsprinzips jedoch nicht in der gebotenen Klarheit im Grundgesetz herauszustellen.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wichtige Kerninhalte der bundesdeutschen Sozialstaatlichkeit in gefestigter Rechtsprechung ausgeformt. Einen hinreichend deutlichen und unmissverständlichen Verfassungstext – als Eigenwert – vermag diese Rechtsprechung jedoch nicht zu ersetzen. Zudem ist der vom Bundesverfassungsgericht anzuerkennende politische Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers zur Umsetzung des Sozialstaatsprinzips seit der Entstehung des Grundgesetzes sehr verschieden genutzt worden. Nur ein präziser Verfassungstext, mit dem für eine ausgeprägte Sozialstaatlichkeit Partei ergriffen wird, vermag diesen Schwankungen im gesetzgeberischen Umgang mit der Verfassung die nötigen Grenzen zu setzen.

Auch auf das demokratische Gemeinwesen wirkt sich die unzureichende konkrete Benennung der Mindestinhalte des Sozialstaatsprinzips im Grundgesetz negativ aus. Sie begünstigt eine Gesetzgebung, die sich zunehmend von der wesentlichen Aufgabe des Staates entfernt: für soziale Gerechtigkeit und sozialen Frieden zu sorgen. Sparmaßnahmen zu Lasten sozialer Gerechtigkeit und der Abbau sozialer Sicherung, die im Widerspruch zu den vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeiteten Inhalten der sozialstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes stehen, lassen die notwendige Einsicht des Gesetzgebers in diese Pflichten vermissen.

Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Staat zur Herstellung einer gerechten Sozialordnung. Schon dies ist aus dem Wortlaut des Grundgesetzes nicht ersichtlich.

Ohne Konkretisierung im Wortlaut des Grundgesetzes verliert der Sozialstaat seine umfassende verfassungsrechtliche Wirkungsmacht. Die vielgestaltige Auseinandersetzung in der Gesellschaft und das Ringen um Einfluss auf die Steuerung staatlicher und gesellschaftlicher Prozesse zur Verwirklichung der sozialen Demokratie benötigen eine sichere Kenntnis der Grundprinzipien dieses Gemeinwesens. Ein Verfassungsinhalt, der der Bevölkerung verborgen bleibt, ist für die zivilgesellschaftliche Auseinandersetzung nicht effektiv nutzbar. Auch die vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeitete Interpretation des Sozialstaatsprinzips und die Erkenntnisse über dessen Zusammenwirken mit den Grundrechten sowie anderen Grundprinzipien des Grundgesetzes machen – wegen der Fülle und der Kompliziertheit der Entscheidungstexte – einen eindeutig formulierten Verfassungstext nicht entbehrlich.

B. Lösung

Um der überragenden Bedeutung des Sozialstaatsprinzips für das Gemeinwesen gerecht zu werden, wird dessen wesentlicher Inhalt im Grundgesetz konkretisiert.

Die Bedeutung des Sozialstaatsprinzips wird durch eine inhaltliche Konkretisierung in der Präambel und in den Artikeln 3, 15, 19, 20b, 20c und 109 GG hervorgehoben. Dies verdeutlicht nicht nur dem Gesetzgeber, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung (vgl. Artikel 20 Absatz 3 GG), sondern auch der Bevölkerung die sozialstaatliche Ordnung des Grundgesetzes. Die Konkretisierungen lassen aufgrund der offenen Formulierung (vorrangig im eingefügten Artikel 3 Absatz 4 sowie in den eingefügten Artikeln 20b und 109 Absatz 2 GG) eine weitergehende Interpretation des Sozialstaatsprinzips im Einklang mit Artikel 79 Absatz 3 GG zu, legen jedoch ausdrücklich Mindestinhalte sowie weitere wesentliche Gehalte der sozialstaatlichen Ordnung fest. Damit wird die notwendige Klarheit und Erkennbarkeit dieser Inhalte in einem dem Grundgesetz angemessenen Maß bestimmt, ohne den Verfassungstext zu überladen. Die Konkretisierung ist orientiert an der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, geht jedoch zum Teil darüber hinaus:

Die Präambel des Grundgesetzes wird um die übergeordneten Prinzipien der Gerechtigkeit und Solidarität ergänzt.

In Artikel 3 Absatz 3 GG wird das Diskriminierungsmerkmal der „sozialen Stellung“ eingefügt. Artikel 3 Absatz 4 GG konkretisiert die Pflicht des Sozialstaats zur Förderung sozialer Gleichberechtigung und zum Hinwirken auf die Beseitigung bestehender sozialer Nachteile.

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass der Staat die Pflicht zur Herstellung einer gerechten Sozialordnung, insbesondere zum Ausgleich sozialer Gegensätze, zur Gewährleistung sozialer Sicherheit und zur Absicherung der allgemeinen Lebensrisiken hat (Artikel 20b GG). Bei der Gestaltung der Haushaltswirtschaft hat er den Vorgaben einer gerechten Sozialordnung und einer ausreichenden Finanzierung von Maßnahmen der sozialen Sicherheit nachhaltig Rechnung zu tragen (Artikel 109 Absatz 2 GG).

Die Verpflichtung des sozialen Rechtsstaats, einen sozial gerechten Zugang zum gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsschutz sowie ein sozial gerechtes Verfahrensrecht zu gewährleisten, findet in Artikel 19 Absatz 5 GG Ausdruck.

Das Grundgesetz wird um Grundsätze erweitert, die die Schranken, Voraussetzungen und Verfahren für Privatisierungen regeln, um den durch diese bedingten verheerenden sozialstaatlichen Folgen wirksam entgegenzutreten. Die Neuregelungen verpflichten außerdem in bestimmten Fällen zur (Rück)überführung privater Unternehmen in die öffentliche Hand.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Eine genaue Bestimmung der entstehenden Kosten ist nicht möglich.

Da es sich lediglich um eine Konkretisierung des bereits im Grundgesetz verankerten Grundprinzips des Sozialstaats handelt, ist grundsätzlich nicht mit konkreten Kostenauswirkungen zu rechnen.

Da nur das Ziel, nicht jedoch der Weg zu mehr sozialer Gerechtigkeit und zur Gewährleistung sozialer Sicherheit festgelegt werden kann und soll, ist eine belastbare Bewertung der Kosten nicht möglich. Der Sozialstaat kostet der öffentlichen Hand nicht nur Geld, sondern wirkt sich immer zugleich positiv auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Staates und der Wirtschaft aus.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung und Ergänzung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 der Präambel werden nach dem Wort „Frieden“ ein Komma und anschließend die Wörter „der Gerechtigkeit und der Solidarität in“ eingefügt.
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Herkunft“ ein Komma und die Wörter „seiner sozialen Stellung“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Sozialstaat fördert die tatsächliche Durchsetzung sozialer Gleichberechtigung und wirkt auf die Beseitigung bestehender sozialer Nachteile hin.“
3. Artikel 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Naturschätze“ ein Komma und die Wörter „Banken, Versicherungsunternehmen“ eingefügt.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Einrichtungen und Unternehmen, die für die Allgemeinheit wichtige öffentliche Dienste erbringen oder die Nutzung von Energiequellen oder Wasser betreffen (Daseinsvorsorgeeinrichtungen), sind durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung und das nähere Verfahren regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft zu überführen. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.“
4. In Artikel 19 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Allen Menschen wird ein sozial gerechter Zugang zu gerichtlichem und außergerichtlichem Rechtsschutz und eine effektive Rechtsverfolgung durch ein sozial gerechtes Verfahrensrecht gewährleistet.“
5. Folgender Artikel 20b wird eingefügt:

„Artikel 20b

Der Sozialstaat ist zur Herstellung und Erhaltung einer gerechten Sozialordnung, insbesondere zur Armutsbekämpfung, zur Gewährleistung sozialer Sicherheit und

zum Ausgleich der sozialen Gegensätze verpflichtet. Ihm obliegt es, allgemeine Lebensrisiken für Einzelne und für Gruppen der Gesellschaft abzusichern.“

6. Folgender Artikel 20c wird eingefügt:

„Artikel 20c

(1) Die Privatisierung von Aufgaben und Eigentum im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge und anderer staatlicher Kernaufgaben ist unzulässig.

(2) Die Privatisierung anderer öffentlicher Aufgaben oder anderen Eigentums der öffentlichen Hand darf nur dann mit Zustimmung der zuständigen gewählten Volksvertretung des Bundes oder der Länder durch Gesetz oder der kommunalen Gebietskörperschaft durch Beschluss erfolgen, wenn sie dem Wohl der Allgemeinheit dient. Die Bindung der Privaten an Gemeinwohlinteressen und die demokratische Kontrolle sind im Falle der Aufgabenprivatisierung sicherzustellen.“

7. In Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6a werden die Wörter „ganz oder mehrheitlich“ gestrichen.

8. Artikel 74 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 15 werden nach dem Wort „Naturschätzen“ ein Komma und die Wörter „Banken und Versicherungsunternehmen“ eingefügt.

b) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:

„15a. die Überführung von Daseinsvorsorgeeinrichtungen in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;“

9. Artikel 87e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die neuen Absätze 3 und 4 und wie folgt gefasst:

„(3) Soweit Eisenbahnen des Bundes noch als Wirtschaftsunternehmen in privatrechtlicher Organisationsform geführt werden, gewährleistet der Bund, dass dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Verkehrsbedürfnissen, der demokratischen Kontrolle und Einflussnahme sowie sozial gerechten Nutzungsbedingungen, Rechnung getragen wird. Das Nähere wird durch ein Bundesgesetz geregelt.“

(4) Gesetze auf Grund der Absätze 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Seiner Zustimmung bedürfen ferner Gesetze, die die Auflösung, die Verschmelzung oder die Aufspaltung von Eisenbahnunternehmen des Bundes oder die Stilllegung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes regeln oder Auswirkungen auf den Schienenpersonennahverkehr haben.“

10. Artikel 87f wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die demokratische Kontrolle und Einflussnahme und die sozial gerechten Nutzungsbedingungen hinsichtlich der Dienstleistungen sind jederzeit zu gewährleisten. Artikel 15 Absatz 2 bleibt unberührt.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Satz 2“ und „einzelne“ gestrichen.
11. Artikel 109 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bund und Länder haben bei ihrer Haushaltswirtschaft einer gerechten Sozialordnung, der ausreichenden Finanzierung von Maßnahmen sozialer Sicherheit und den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nachhaltig Rechnung zu tragen.“
12. Artikel 143a wird aufgehoben.
13. Artikel 143b wird aufgehoben.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 2009

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

I. Überblick

Entgegen der Annahme des Parlamentarischen Rates in den Jahren 1948/1949 ist das Grundgesetz als „Provisorium“ bisher nicht von einer die Lebens- und Sozialordnung ausführenden Verfassung abgelöst worden. Die Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips allein kann diesen Mangel nicht beheben. So bleibt eine von der Bevölkerung frei beschlossene Verfassung weiterhin notwendig (vgl. Artikel 146 GG). Die umfassende Ausgestaltung der Lebens- und Wirtschaftsordnung soll einer solchen vorbehalten bleiben. Die vorliegende Grundgesetzänderung beschränkt sich demgegenüber darauf, das Sozialstaatsgebot in wenigen zentralen Inhalten im Grundgesetz zu konkretisieren.

Eine unbegrenzte und ungesteuerte Wirtschaft gefährdet den sozialen Frieden und die Gerechtigkeitsvorstellungen im Zusammenleben der Menschen. Das sogenannte freie Spiel der Kräfte am Markt kann die elementaren Lebensbedürfnisse der Menschen nicht befriedigen. Aufgrund dieser Erkenntnisse nahmen die Mütter und Väter des Grundgesetzes den Sozialstaat als ein wesentliches Grundprinzip in das Grundgesetz auf. Dabei verzichteten sie weitgehend auf eine inhaltliche Konkretisierung. Die seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erfolgten gesellschaftlichen Veränderungen haben das bereits anfänglich vorhandene Spannungsverhältnis zwischen Grundgesetz und Wirklichkeit weiter vertieft. Es ist davon geprägt, dass die immer bedeutsamer werdende sozialstaatliche Verpflichtung angesichts sich verstetigender sozialer Ungerechtigkeit in der Marktwirtschaft keinen hinreichend deutlichen Ausdruck im Grundgesetz findet. Dies muss im Sinne der prinzipiellen Verpflichtung des Staates zugunsten der menschlichen Würde, der sozialen Gleichberechtigung und einer gerechten Sozialordnung durch eine Konkretisierung des Sozialstaats im Grundgesetz aufgelöst werden. Die offenbar gewordenen Lücken, die auch im Zuge der Verfassungsreform 1993/1994 nicht geschlossen worden sind, sind zu beseitigen. Die integrierende Wirkung des Grundgesetzes wird so verstärkt.

Aufgrund der mangelnden konkretisierenden Ausgestaltung ist der hohe Wert des Sozialstaatsprinzips nicht hinreichend deutlich erkennbar. Obwohl es nur in adjektivischer Form als „sozialer Bundesstaat“ (vgl. Artikel 20 Absatz 1 GG) bzw. als „sozialer Rechtsstaat“ (vgl. Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 GG) Eingang in das Grundgesetz gefunden hat, gehört das Sozialstaatsprinzip zu den tragenden, in Artikel 20 GG niedergelegten Grundsätzen des staatlichen Gemeinwesens. Die Bedeutung und der Stellenwert dieses Prinzips spiegeln sich in Artikel 79 Absatz 3 GG wider. Danach darf das Sozialstaatsprinzip durch eine Änderung des Grundgesetzes nicht „berührt“ werden (sog. Ewigkeitsklausel).

Durch auch für die Bevölkerung klare und unmissverständliche Regelungen wird der soziale, demokratische Rechtsstaat gestärkt. Das Grundgesetz wird so ergänzt, dass es Inhalte des Sozialstaats selbst konkretisiert. Dies stärkt nicht nur Gesetzgebung, Rechtsprechung und Exekutive, sondern bietet

auch der Bevölkerung ausreichende Grundlage für deren demokratische Einflussnahme. Die Wirkungsmacht des Sozialstaatsprinzips hängt in großem Maße vom öffentlichen Bewusstsein des fixierten rechtlichen Grundsatzes ab. Je stärker dies ist, desto mehr kann die erforderliche Rechtfertigung politischen, gesetzgeberischen Handelns durch demokratische Kontrolle eingefordert werden.

II. Einzelaspekte

1. Zur Funktion und Bedeutung der Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips im Grundgesetz

Das staatliche Gemeinwesen wird in hohem Maße von seiner Verfassung bestimmt. Von ihr hängt wesentlich ab, ob humane Werte, wie die Unantastbarkeit der Menschenwürde, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, als Grundideen des Zusammenlebens umfassend verwirklicht werden können.

Die Funktion der Verfassung gebietet es daher, in Ausformung des Sozialstaatsprinzips klare Aussagen in das Grundgesetz aufzunehmen, welche den Staat hinsichtlich seiner Aufgaben und Ziele binden. Nach dem Willen des Grundgesetzes dient der Staat der größtmöglichen freien Entfaltung der Persönlichkeit und der Achtung der unantastbaren Menschenwürde in der sozialen und rechtsstaatlichen Demokratie. Wenn die Interessen und Bedürfnisse der Menschen sich im Grundgesetz wiederfinden, erhöht dies dessen Akzeptanz. Dem dient eine Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips im Hinblick auf die darin liegenden grundsätzlichen Festlegungen.

Je deutlicher die sozialstaatlichen Zielvorgaben und Strukturprinzipien im Wortlaut des Grundgesetzes zum Ausdruck kommen, desto präsenter sind sie insbesondere auch dem Gesetzgeber. Auch hierdurch wird deren Wirkungsmacht gestärkt.

Eine konkretisierende Ausführung der Rechtssätze, die den Inhalt des Sozialstaatsprinzips bilden, widerspricht nicht der gebotenen Zurückhaltung hinsichtlich der Detailliertheit des Grundgesetzes. Vielmehr ergibt sich gerade aus dem Rechtsstaatsgebot ein angemessenes Konkretisierungserfordernis. Eine präzise formulierte und bestimmte Verfassungsnorm kann so erfolgreicher in der gesellschaftlichen Praxis umgesetzt werden.

Der Weg zu einer gerechten Sozialordnung und einem menschenwürdigen Dasein für alle Menschen ist in einem demokratischen, pluralistischen Gemeinwesen der Auseinandersetzung der verschiedenen gesellschaftlichen Kräfte überlassen. Eine Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips fördert diese demokratische Auseinandersetzung.

2. Ausformung des Sozialstaats im geltenden Grundgesetz

Allen voran die Menschenwürde (Artikel 1 GG), der Gleichheitssatz (Artikel 3 GG), die Verfassungsaufträge und -verpflichtungen (Artikel 6 Absatz 2, 4 und 5 GG), die Koalitionsfreiheit (Artikel 9 GG), die Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 GG) und die Möglichkeit der Enteignung

nung und Vergesellschaftung (Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 15 GG) bilden wesentliche Inhalte der sozialstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes. Neben dem Sozialstaatsprinzip in den Artikeln 20 und 28 GG erwähnt das Grundgesetz soziale Aufgaben und Institutionen auch in den Kompetenznormen (Artikel 73 ff. GG), beim Verwaltungsaufbau (Artikel 83 ff. GG) und ferner in den Regelungen über die Verteilung der Kriegsfolgelasten. In engem Zusammenhang mit der sozialstaatlichen Ordnung ist auch die Verpflichtung des Staates auf das „wirtschaftliche Wachstum“ (Artikel 104b Absatz 1 GG) und das „gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht“ (Artikel 109 Absatz 2 GG) zu sehen.

3. Folgen der mangelnden Konkretisierung des Sozialstaats im Grundgesetz

Obwohl das Grundgesetz das Bekenntnis zum Sozialstaat enthält, wird dieses oberste Grundprinzip durch den Staat, vor allem den Gesetzgeber, nicht entsprechend seiner überragenden Bedeutung berücksichtigt. Die gegenwärtige Gesetzgebung verteilt Armut zwischen den Armen und Ärmern, anstatt den Wohlstand aller zu fördern.

Die hierdurch herbeigeführte Krise des Sozialstaats stellt nicht nur ein faktisches soziales, sondern auch ein verfassungsrechtliches Problem dar. Soziale Sicherungssysteme werden auf ein unerträgliches Maß zurückgestutzt und das menschliche Bedürfnis nach sozialer Sicherheit dem Markt überantwortet, der nicht sozial, sondern gewinnorientiert handelt. Die Folge ist, dass sich ein nur kleiner Teil der Gesellschaft die soziale Sicherheit – als ein Grundbedürfnis aller Menschen in der Gesellschaft – noch leisten kann. Immer mehr Menschen aber werden durch die Wirtschafts- und Sozialordnung derzeit daran gehindert, ein menschenwürdiges Dasein zu führen. Der Gesetzgeber entfernt sich von seinem verfassungsrechtlichen Auftrag und dem Strukturprinzip sozialstaatlichen Handelns in zunehmendem Maße unter Verweis auf seinen weiten politischen Gestaltungsspielraum. Er kommt so seiner Verantwortung für die Gestaltung der Wirtschafts- und Sozialordnung im Sinne sozialer Gerechtigkeit nicht nach.

Durch eine Stärkung und Präzisierung des sozialstaatlichen Tatbestandes im Grundgesetz kann zugleich mittelbar der vermehrt anzutreffenden Tendenz des Staates zur Begrenzung der Freiheitsrechte begegnet werden. Der Staat tendiert vermehrt zu einer Feindseligkeit gegenüber sozialem Protest und zur Einschränkung der Freiheitsrechte – neben oder gar anstelle seiner eigentlich notwendigen und verfassungsrechtlich vorgeschriebenen sozialen Aktivität. Eine demokratische Sozialordnung aber kann und wird den Umgang mit dem von Freiheitsrechten flankierten berechtigten Aufbegehren gegen sozial ungerechte Zustände immer durch ein Mehr an sozialer Aktivität und nicht durch ein Weniger an Freiheitsrechten auszugleichen suchen. Dies ist keine großzügige Entscheidung des Staates unter mehreren verfassungsrechtlich zulässigen Optionen, sondern dies ist ein durch das Grundgesetz geforderter Prozess, dem die Grundrechte zu dienen bestimmt sind.

Ein dritter wichtiger Aspekt, der aus der mangelnden Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips folgt, ist die Schwächung demokratischer Willensbildung. Die Bevölkerung, die in demokratischen Wahlen entscheidet, welcher „Weg“ als der geeignete zu dem im Grundgesetz als unveränderlich

festgelegten Ziel des Sozialstaats führen soll, bedarf einer möglichst umfassenden Kenntnis darüber, welche Ziele die Gesetzgebung und alle staatliche Gewalt binden. Dieses notwendige Wissen vermittelt der gegenwärtige Wortlaut des Grundgesetzes nicht.

4. Leitlinien des Entwurfs

Die Zurückhaltung des Parlamentarischen Rates in Bezug auf die Konkretisierung der Sozialstaatlichkeit in der damaligen, als provisorisch empfundenen Situation, ist kein Beleg für die Richtigkeit einer Enthaltensamkeit des heutigen Grundgesetzgebers. Gegenteilig muss festgestellt werden, dass die Inhalte des Sozialstaatsprinzips nach fast 60-jährigem Bestehen des Grundgesetzes darauf drängen, näher ausgestaltet zu werden.

Die Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips orientiert sich an der in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seiner über 50-jährigen Auslegungspraxis herausgearbeiteten Interpretation des Sozialstaatsprinzips. Durch die Präzisierung im Text werden die notwendige Offenheit des Sozialstaatsprinzips und seine Zukunftsorientierung, die eine Verwirklichung des Sozialstaatsgebots fortschreitend auf einem höheren und den gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Niveau verspricht, nicht beeinträchtigt.

Die Ausformung des Sozialstaats beruht auf der Überlegung, dass die Sozialverfassung mehr umfasst als Notvermeidungs- und sozialpolitische Tätigkeit in engen Grenzen. Der Sozialstaat kann nicht auf einem Status quo verharren; er muss sich seiner inneren Logik nach ausdehnen, sowohl quantitativ als auch qualitativ, um dem Entwicklungsstand der Gesellschaft entsprechende Entfaltungsmöglichkeiten und ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen (vgl. hierzu Klaus Stern, Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band I, München 1984, S. 892 f.). Dieser Idee folgend, wird das Sozialstaatsprinzip im Grundgesetz durch Erweiterung um sozialstaatliche Aussagen maßvoll konkretisiert, ohne es dabei zu stark textlich zu belasten.

Die Konkretisierung des Sozialstaats erfolgt in der Präambel, in den Artikeln 3, 15, 19, 20b, 20c und 109 GG. Die wesentlichen Mindestinhalte werden aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entnommen und vor allem in Artikel 20b GG niedergelegt. Die Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips im Wortlaut des Grundgesetzes dient insoweit der Verstärkung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und ggf. der Neuorientierung des Gesetzgebers.

Darüber hinaus wird der Aspekt des Ausgleichs sozialer Nachteile, der sich als Optimierung von Freiheit und Gleichheit ebenfalls dieser Rechtsprechung entnehmen lässt, im neuen Artikel 3 Absatz 4 GG ergänzt. Die Aussagen zur Haushaltswirtschaft in Artikel 109 Absatz 2 GG folgen aus grundsätzlichen Erwägungen in Bezug auf das Sozialstaatsprinzip. Ergänzend wird in Artikel 3 Absatz 3 GG ein spezielles Gleichbehandlungsgebot bzw. ein Diskriminierungsverbot in Bezug auf die „soziale Stellung“ eingefügt.

Schließlich werden Regelungen zur Privatisierung geschaffen:

Privatisierung steht grundsätzlich in einem Spannungsverhältnis zu Sozialstaats-, Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip. Insbesondere Daseinsvorsorge und andere staatliche

Kernaufgaben dürfen deshalb nicht privatisiert werden. Denn der Staat hat seine sich aus dem Grundgesetz und anderen Gesetzen ergebenden Aufgaben selbst zu erfüllen. Hinsichtlich anderer öffentlicher Aufgaben bleibt eine Privatisierungsentscheidung aber möglich. Sie richtet sich im Einzelfall nach den Belangen des Gemeinwohls und darf nur mit Zustimmung der gewählten Volksvertretung bzw. Gemeindevertretung erfolgen. Das Gleiche gilt für die Privatisierung des Eigentums der öffentlichen Hand. Daher wird Folgendes geregelt:

- Im Bereich der Daseinsvorsorge und anderer staatlicher Kernaufgaben ist eine Privatisierung von Eigentum und von Aufgaben unzulässig (Artikel 20c Absatz 1 GG). Durch ein ausdrückliches Privatisierungsverbot wird die Eigenverantwortung des Staates für den Bereich der Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge und anderer staatlicher Kernaufgaben in Artikel 20c Absatz 1 GG herausgestellt.
- Jenseits dieses Bereiches ist die Privatisierung von öffentlichen Aufgaben und von Eigentum der öffentlichen Hand nur soweit zulässig, als dies dem Wohl der Allgemeinheit dient (Artikel 20c Absatz 2 GG). Für diesen Bereich wird ein Zustimmungsvorbehalt für Privatisierungen in Artikel 20c Absatz 2 GG festgelegt. Die Privatisierung im Bereich anderer öffentlicher Aufgaben wird damit nach Artikel 20c Absatz 2 GG – im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – nicht generell ausgeschlossen. Wenn es dem Gemeinwohl im Einzelfall dient, kann eine Privatisierung solcher anderer öffentlicher Aufgaben mit Zustimmung der zuständigen gewählten Volksvertretung des Bundes, der Länder oder der Gemeindevertretung erfolgen (Artikel 20c Absatz 2 GG). Die Bindung der Privaten an Gemeinwohlintressen ist bei der Privatisierung von Aufgaben sicherzustellen; die demokratische Kontrolle ist zu gewährleisten. Für die Privatisierung von Eigentum der öffentlichen Hand außerhalb des Bereichs von Artikel 20c Absatz 1 GG wird ebenfalls ein Zustimmungsvorbehalt der Volksvertretungen geregelt. Auch hier ist die Privatisierung nur zulässig, soweit dies tatsächlich dem Wohl der Allgemeinheit dient (Artikel 20c Absatz 2 GG).

Ergänzt wird das Privatisierungsverbot im Bereich der Daseinsvorsorge durch den neu eingefügten Artikel 15 Absatz 2 GG. Daseinsvorsorgeeinrichtungen sind danach in Gemeineigentum oder andere Formen der Gemeinwirtschaft zu überführen.

In Artikel 15 Absatz 1 GG (Artikel 15 GG der geltenden Fassung), der die Möglichkeit der Sozialisierung regelt, werden zusätzlich Banken und Versicherungsunternehmen als mögliche Gegenstände der Vergesellschaftung aufgenommen.

Die Änderung der Artikel 73, 74, 87e, 87f, 143a und 143b GG ist eine Folgeänderung der Artikel 15, 20c GG. Die aus Artikel 15 Absatz 2 GG folgende Verpflichtung zur Überführung in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft bestimmt das weitere Vorgehen im Bereich der Bahn, Post und Telekommunikationsunternehmen. In Artikel 87e GG wird der Grundsatz verfolgt, das Eigentum den Eisenbahnen des Bundes dauerhaft im Eigentum des Bundes zu halten. Die Organisationsform der Eisenbahnen des Bundes bleibt dabei aber weiterhin der Entscheidung des

Gesetzgebers – unter Wahrung der Gemeinwohlintressen – überlassen. Sofern eine Weiterführung in Form eines Wirtschaftsunternehmens danach favorisiert wird, sind die Gewährleistung der Verkehrsbedürfnisse und auch die demokratische Kontrolle in der gewählten Organisationsform sicherzustellen. Einfachgesetzliche Folgeänderungen der Entscheidungen sind gesondert vorzunehmen. In Artikel 87f GG wird die Möglichkeit des Gesetzgebers geregelt, die bereits zu großen Teilen bzw. vollständig vollzogene materielle Privatisierung der Dienstleistungen der Post und Telekommunikation wieder rückgängig zu machen. Dies folgt aus seiner Verpflichtung, Daseinsvorsorgeeinrichtungen in Gemeineigentum oder andere Formen der Gemeinwirtschaft zu überführen. Die Einzelheiten solcher Entscheidungen müssen durch Bundesgesetz geregelt werden.

Alle vorgesehenen Änderungen zur Konkretisierung des Inhalts des Sozialstaatsprinzips im Grundgesetz stehen im Einklang mit den Vorgaben des Artikels 79 Absatz 3 GG. Denn die Ausformung der das Sozialstaatsprinzip konkretisierenden Normen bedingt keinerlei systematische oder inhaltliche Beschränkung des Sozialstaatsprinzips. Auch das Verhältnis der Verfassungsgrundsätze untereinander wird durch die Novellierung nicht tangiert.

B. Einzelbegründung

I. Zu Artikel 1

1. Zur Präambel

Die Ergänzung der Präambel um die Worte „der Gerechtigkeit und der Solidarität“ beruht auf der Einsicht, dass die Belange und Interessen aller Menschen in der Welt eng zusammenhängen. Zur Herstellung und Wahrung des Friedens bedarf es der Gerechtigkeit und des gegenseitigen Beistands in der Gemeinschaft. Solidarität und Gerechtigkeit sind die übergeordneten Prinzipien im menschlichen Dasein, die für ein friedliches und glückliches Zusammenleben unerlässlich sind.

Die Präambel als Bestandteil des Grundgesetzes und die darin aufgenommene Verpflichtung zur Gerechtigkeit und Solidarität sind als objektiv-rechtliche Bestimmungen bindend. Die Auslegung anderer Verfassungsvorschriften und einfachen Rechts wird ebenfalls vom Inhalt der Präambel geprägt.

Das Gegenseitigkeitsverhältnis der obersten Prinzipien des Zusammenlebens der Menschen wird durch die Erweiterung der Präambel herausgestellt. Die enge Beziehung zwischen den grundlegenden Prinzipien zeigt sich auch in der Aufzählung von Frieden und Gerechtigkeit in Artikel 1 Absatz 2 GG. Die unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte bilden hiernach die Grundlage dieser vorrangigen Ziele der menschlichen Gemeinschaft. Zugleich sind Solidarität und Gerechtigkeit Grundinhalte der sozialstaatlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Ordnung. Eine verfassungsrechtliche Stärkung des Solidaritätsgedankens ist geboten, um nationalstaatlichem Egoismus und dessen Auswirkungen (beispielsweise auf die ökologischen Grundlagen der Menschheit) Grenzen zu ziehen. Die Feststellung ist insbesondere im internationalen und europäischen Kontext von Bedeutung. Der europäische Verfassungsprozess erfordert ebenso wie das völkerrechtliche Wirken der Bundesrepublik

Deutschland auch hier ein Streben nach Verwirklichung von Solidarität und Gerechtigkeit. Dieses Streben muss anstelle der vorrangig ökonomischen Orientierung als Grundlage jeder staatlichen Aktivität stehen.

Die Erweiterung der Präambel des Grundgesetzes greift zugleich eine Initiative der Fraktion der SPD aus dem Jahre 1993 wieder auf (vgl. Bundestagsdrucksache 12/6323).

2. Zu Artikel 3

Zu Absatz 3

Artikel 3 Absatz 3 GG wird als (besonderer) Gleichheitssatz um das Diskriminierungsverbot hinsichtlich des Merkmals der „sozialen Stellung“ erweitert. Das spezielle Diskriminierungsverbot begründet grundrechtliche Abwehrrechte und enthält zugleich eine objektive Wertentscheidung mit Ausstrahlungswirkung auf die gesamte Rechtsordnung. Es handelt sich hierbei um ein allgemeines Menschenrecht. Es besteht eine enge Beziehung zwischen sozialer Gerechtigkeit und der Wahrung der unantastbaren Menschenwürde. Diese erfordert eine besondere Beachtung des materiellen Gleichbehandlungsgrundsatzes.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird der Begriff der „Herkunft“ in Artikel 3 Absatz 3 GG so ausgelegt, dass dieser „die von den Vorfahren hergeleitete soziale Verwurzelung, nicht die in den eigenen Lebensumständen begründete Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht“ (vgl. BVerfGE 9, 124, [129]). Die Herkunft könne als soziale Abstammung lediglich einer der Faktoren sein, welche die gegenwärtige Vermögens- und Einkommenslage beeinflussen. Das Bundesverfassungsgericht legt den Begriff der sozialen Herkunft als „ständisch-soziale Abstammung und Verwurzelung“ aus (BVerfGE 48, 281, [287 f.]).

Das eingefügte Merkmal der „sozialen Stellung“ soll eine vorhandene Lücke schließen. Nicht nur die Herkunft, sondern auch die „in den eigenen Lebensumständen begründete Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht“ bildet einen Anknüpfungspunkt für diskriminierendes Verhalten. Die soziale Stellung ist zugleich eine gesellschaftliche Zuschreibung und eine Lebensrealität, die Diskriminierung in Form von Benachteiligung nach sich zieht. Die Zuordnung zu einer bestimmten Schicht resultiert aus verschiedenen Faktoren wie beispielsweise dem Beruf, der beruflichen Stellung, der Verankerung in Institutionen oder Vereinigungen, dem Vermögen oder der Bildung. Die familiäre Herkunft (soziale Herkunft) kann ebenfalls als ein Faktor die soziale Stellung mitbestimmen. Die soziale Stellung wird nicht allein von den Einkommensverhältnissen beeinflusst. Diese stellen jedoch einen wesentlichen Faktor dar. Die soziale Stellung kann je nach den Umständen auch eine Bevorzugung nach sich ziehen. Daher werden beide Alternativen erfasst.

Es kann für die Beurteilung der Verwerflichkeit einer Benachteiligung – im Sinne einer diskriminierenden Wirkung – keinen Unterschied machen, ob sie auf der sozialen Herkunft und damit auf der sozialen Stellung der Vorfahren oder auf der eigenen sozialen Stellung des Betroffenen beruht. Meist geht die Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft einher mit derjenigen aufgrund der sozialen Stellung; es gibt aber viele Bereiche, in denen die Herkunft keine Rolle spielt.

Dass die soziale Stellung vielfach auf die Herkunft zurückführbar ist, liegt an der nicht überwundenen Diskriminierung wegen der sozialen Herkunft in Deutschland.

Der Aussagegehalt der bisher in Artikel 3 Absatz 3 GG enthaltenen Diskriminierungsverbote wird nach neuerer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dahingehend interpretiert, dass diese Merkmale grundsätzlich nicht als Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Ungleichbehandlung herangezogen werden dürfen. Dies soll auch dann gelten, wenn eine Regelung nicht auf eine nach Artikel 3 Absatz 3 verbotene Ungleichbehandlung angelegt ist, sondern in erster Linie andere Ziele verfolgt (vgl. BVerfGE 85, 191, [206]). Entscheidend für eine Diskriminierung ist dabei nicht der zielgerichtete Eingriff. Entscheidend ist die Diskriminierungswirkung bei der betroffenen Person (vgl. BVerfG, Urteil vom 28. Januar 1992, NJW 1992, 964, 965; BVerfG, Beschluss vom 27. November 1997, NJW 1998, 1215 f.).

Eine Ungleichbehandlung zum Ausgleich vorhandener Nachteile (insbesondere durch den Gesetzgeber) steht dem speziellen Gleichbehandlungsgrundsatz wegen Artikel 3 Absatz 4 GG nicht entgegen.

Das Merkmal der „sozialen Stellung“ hat bereits in die Landesverfassung Bremens als spezielles Diskriminierungsverbot Eingang gefunden (Artikel 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen). Der Begriff ist darüber hinaus in zahlreichen Bundesgesetzen (z. B. in § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes, den §§ 18, 31 des Bundesentschädigungsgesetzes) in dem jeweiligen spezifischen Zusammenhang verwendet worden. Darüber hinaus verwendet das Bundesverfassungsgericht in zahlreichen Entscheidungen den Begriff (vgl. nur BVerfG NJW 1977, 241 ff.; BVerfG NJW 1973, 1739, [1741]).

Zu Absatz 4

Die Verantwortung des Staates zum Ausgleich sozialer Gegensätze ergibt sich aus dem Ziel und Inhalt des Sozialstaatsgebots, einen Ausgleich zwischen Freiheit und Gleichheit herbeizuführen.

Im sog. KPD-Urteil vom 17. August 1956 (1 BvL 2/51) führte das BVerfG hierzu aus: „Vorzüglich darum ist das Sozialstaatsprinzip zum Verfassungsgrundsatz erhoben worden; es soll schädliche Auswirkungen schrankenloser Freiheit verhindern und die Gleichheit fortschreitend bis zu dem vernünftigerweise zu fordernden Maße verwirklichen.“ (vgl. BVerfGE 5, 85, [197 f.]).

Das Sozialstaatsprinzip legt dem Staat damit die Verantwortung auf, sein Handeln auf eine materielle Gleichheit der Menschen anstelle einer nur formalen Gleichbehandlung auszurichten. Artikel 3 Absatz 4 GG führt diesen Gedanken konsequent in Bezug auf die Durchsetzung sozialer Gleichheit und Gleichberechtigung aus.

Der Staat darf sich nicht auf eine rein formale Gleichbehandlung zurückziehen. Vielmehr erweitert das Sozialstaatsgebot den Rechtsgedanken des Artikels 3 Absatz 1 GG zu dem Auftrag des Staates, eine Ungleichheit in den sozialen Lebensbedingungen und -verhältnissen durch eine gezielte rechtliche Ungleichbehandlung des jeweils sozial Ungleicheren faktisch auszugleichen. Soziale Gleichheit in allen Lebensbereichen herzustellen ist darüber hinaus vorrangiges Ziel des Sozialstaates als eine Schlussfolgerung aus dem

Auftrag zum Streben nach sozialer Gerechtigkeit. Mit dem hier niedergelegten Fördergrundsatz wird demnach eine gezielte Ungleichbehandlung zum Ausgleich vorhandener sozialer Nachteile verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Durch die Ergänzung des Artikels 3 Absatz 4 GG wird das Sozialstaatsprinzip insoweit konkretisiert, als der Sozialstaat Maßnahmen zur Erreichung der tatsächlichen sozialen Gleichberechtigung zu ergreifen hat. Insbesondere sind Rechtsnormen zu schaffen, die die Lebensverhältnisse von sozial Benachteiligten verbessern. Dies zielt nicht auf „Gleichmacherei“, sondern auf eine Optimierung der Freiheitsrechte. „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung sozialer Gleichberechtigung“ soll gegenüber anderen, schwächeren Formulierungen einen verbindlichen Verfassungsauftrag verdeutlichen. Ziel ist es, eine reale Angleichung der sozialen Lebensverhältnisse der Menschen zu erreichen und somit vorhandene soziale Nachteile mit dem Ziel der sozialen Gleichberechtigung auszugleichen.

Soziale Gleichheit drückt sich unter anderem in einem gleichberechtigten Zugang aller Menschen zu den ökonomischen, sozialen, kulturellen und bildungsbezogenen Angeboten und Entfaltungsmöglichkeiten der Gesellschaft aus. Teilhabe, Kreativität und individuelle Entfaltung dürfen nicht an der sozialen Stellung in der Gesellschaft scheitern. Diese Vorgabe dient zugleich der Achtung und dem Schutz der Menschenwürde.

Dabei ist der Gesetzgeber nicht nur zu einer sachgerechten, nicht willkürlichen Auswahl verpflichtet, er ist auch an die spezifischen Wertentscheidungen der Verfassung gebunden. Was gleich und was ungleich, was sachgerecht oder was sachwidrig ist, muss also in spezifischer Weise am Sozialstaatsprinzip gemessen werden; es kommt entscheidend auf die „soziale Gleichheit“ an (vgl. (BVerfGE 36, 237, [248]) – Sondervotum Rupp-v. Brünneck).

Durch Artikel 3 Absatz 4 GG wird der Sozialstaat zugleich verpflichtet, nicht auf einem einmal erreichten Niveau stehen zu bleiben, sondern stets aufs Neue aktiv zu werden und soziale Nachteile – soweit dies im Rahmen seiner Möglichkeiten steht – zu beseitigen. Die Berücksichtigung der sozialen Auswirkungen von Gesetzen auf Einzelne und Gruppen in der Gesellschaft wird als Verpflichtung des Staates besonders herausgestellt.

Artikel 3 Absatz 4 GG normiert einen konkreten Verfassungsauftrag als Verfassungsauftrag und Staatsziel und führt für sich genommen keinen Individualanspruch für die Betroffenen auf ein ganz bestimmtes staatliches Handeln herbei. Der Weg zur Umsetzung der Pflicht des Staates zur Förderung sozialer Gleichberechtigung, wie auch die Umsetzung der Verpflichtung zur Beseitigung bestehender sozialer Nachteile, obliegt vorrangig dem Gesetzgeber. Dieser hat den Verfassungsauftrag als Ziel staatlichen Handelns in Abwägung mit anderen verfassungsrechtlichen Grundrechtspositionen umzusetzen.

Die Auslegung des neuen Artikels 3 Absatz 4 GG kann an der des strukturähnlichen Artikels 3 Absatz 2 Satz 2 GG orientiert werden. Der Staat hat diejenigen Einflussnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, die ihm in Wahrung des verhältnismäßigen Ausgleichs zwischen Grundrechtspositionen möglich sind. Maßnahmen zur Förderung sozialer Gleichberechtigung und zur Beseitigung bestehender sozialer Nach-

teile sind zugleich Instrumente zur Durchsetzung der sozialstaatlichen Verpflichtung aus Artikel 20 Absatz 1 GG. Im Zusammenhang mit der aufgrund historischer Entwicklung weit verbreiteten Geschlechtsdiskriminierung wurde die Erkenntnis gewonnen, dass allein ein Diskriminierungsverbot in Artikel 3 Absatz 3 GG nicht automatisch eine wirkliche Verbesserung in den Lebensverhältnissen der Betroffenen herbeiführt. Diese Einsicht ist auf die ebenfalls aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung weit verbreitete Diskriminierung von Menschen wegen ihrer sozialen Stellung übertragbar. Der Staat muss nicht nur jede Diskriminierung wegen der sozialen Stellung unterlassen, sondern er hat darüber hinaus gleichermaßen aktiv soziale Nachteile zu beseitigen, um die tatsächliche Durchsetzung sozialer Gleichberechtigung zu verwirklichen.

3. Zu Artikel 15

Zu Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b

In Artikel 15 Absatz 1 GG werden die „Banken“ und „Versicherungsunternehmen“ klarstellend aufgenommen. Diese können in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Unter einem engen Produktionsmittelbegriff sind nach wirtschaftsphilosophischer Auffassung diese Bereiche wirtschaftlicher Betätigung nach dem bisherigen Verfassungstext nicht erfasst. Die Frage ist juristisch umstritten (vgl. zum juristischen Streitstand Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Reihe Alternativkommentare, Band 1, 2. Auflage, Artikel 14/15, Rn. 241 f.). In Artikel 160 der Verfassung des Freistaates Bayern sind – einem engen Produktionsmittelbegriff folgend – auch die „Großbanken und Versicherungsunternehmen“ neben den Produktionsmitteln gesondert aufgeführt.

Artikel 160 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern lautet: „Für die Allgemeinheit lebenswichtige Produktionsmittel, Großbanken und Versicherungsunternehmen können in Gemeineigentum übergeführt werden, wenn die Rücksicht auf die Gesamtheit es erfordert. Die Überführung erfolgt auf gesetzlicher Grundlage und gegen angemessene Entschädigung.“

Da Banken und Versicherungsunternehmen angesichts ihrer überragenden volkswirtschaftlichen Bedeutung, die sich durch die derzeitige Finanzkrise erneut in Erinnerung gebracht hat, von der Möglichkeit der Sozialisierung auf jeden Fall nicht ausgenommen sein sollen, werden diese in den Geltungsbereich des Artikels 15 Absatz 1 GG klarstellend aufgenommen.

Durch die Einfügung eines weiteren Absatzes in Artikel 15 GG wird der bisherige Wortlaut zu Absatz 1. Eine inhaltliche Änderung über die klarstellende Einfügung der Banken und Versicherungsunternehmen hinaus ist nicht damit verbunden.

Zu Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c

Der neu eingefügte Absatz 2 des Artikels 15 GG entspricht zum Teil spiegelbildlich dem mit Artikel 20c Absatz 1 GG eingeführten Privatisierungsverbot, geht jedoch auch darüber hinaus. Während Artikel 20c Absatz 1 GG eine Privatisierung von Eigentum im Bereich der Daseinsvorsorge (und der staatlichen Kernaufgaben) für unzulässig erklärt,

schaft Artikel 15 Absatz 2 GG die Voraussetzungen dafür, dass jedes Eigentum an Daseinsvorsorgeeinrichtungen in Gemeineigentum oder andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden muss (Sozialisierung). Sowohl Artikel 20c Absatz 1 GG als auch Artikel 15 Absatz 2 GG anerkennen damit den unabdingbaren Zusammenhang zwischen Gemeinwohl und öffentlichem Eigentum in Bezug auf Daseinsvorsorgeeinrichtungen.

Es handelt sich hierbei um eine Verpflichtung des Staates zu konkretem gesetzgeberischem Handeln. Die dafür erforderliche Gesetzgebungskompetenz wird in Artikel 74 GG geregelt. Das nähere Verfahren ist ebenso wie Art und Ausmaß der Entschädigung einem Gesetz vorbehalten. Die Entschädigung richtet sich ebenso wie in Artikel 15 Absatz 1 GG nach Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 GG.

Vom Wortlaut des Artikels 15 Absatz 2 GG werden beispielsweise Daseinsvorsorgeeinrichtungen insbesondere in den Bereichen der Energie-, Wasser-, Wohnungs-, Verkehrsinfrastruktur-, Kommunikations- und Gesundheitsvorsorge und Bildungseinrichtungen erfasst.

Die Überführung von Unternehmen in Staatseigentum oder in das Eigentum anderer Gebietskörperschaften ist dabei ebenso möglich wie andere Formen des Gemeineigentums oder der Gemeinwirtschaft (vgl. hierzu AK-GG, Rittstieg, Band 1, 2. Auflage, Artikel 14/15, Rn. 232 ff.).

Im Gegensatz zu Artikel 15 Absatz 1 GG (bisheriger Wortlaut des Artikels 15 GG) hat der Gesetzgeber hier nicht die Wahl, ob er eine Überführung des Eigentums vornimmt. Es sind jedoch das Verfahren, der Zeitpunkt und andere erforderliche Regelungen zu normieren. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber nach billiger Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen mit den Interessen der Allgemeinheit Art und Ausmaß der Entschädigung durch Gesetz zu regeln. Die Frage des „Ob“ der Sozialisierung steht mithin nicht im Ermessen des Gesetzgebers. Die Frage des „Wie“ obliegt demgegenüber seiner Gestaltungsprärogative.

Die hier vorgenommene Verfassungsänderung steht nicht im Widerspruch mit dem Wortlaut der geltenden EU-Verträge und des derzeit nicht in Kraft getretenen Vertrags von Lissabon, wonach das europäische Primärrecht die verfassungsrechtlichen Eigentumsordnungen der Mitgliedstaaten unberührt lässt: vergleiche hierzu Artikel 295 EGV und Artikel 345 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Im Übrigen sehen auch Artikel 43 der italienischen Verfassung und die Präambel der französischen Verfassung die Möglichkeit vor, bestimmte Unternehmen (wie hier die Daseinsvorsorgeeinrichtungen) in Gemeineigentum zu überführen.

4. Zu Artikel 19

Zu Absatz 5

Die Erweiterung des Artikels 19 GG um einen neuen Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass der soziale Rechtsstaat nicht nur einen formell gleichen Zugang zum Rechtsweg und eine formelle Gleichbehandlung durch die staatliche Gewalt erfordert, sondern zugleich eine Berücksichtigung und den Ausgleich der sozialen Nachteile.

Daher wird das Grundrecht auf einen sozial gerechten Zugang zu gerichtlichem und außergerichtlichem Rechtsschutz und eine effektive Rechtsverfolgung durch ein sozial gerechtes Verfahrensrecht im Grundgesetz verankert.

Das Grundgesetz gebietet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes (vgl. BVerfG vom 13. März 1990 – 2 BvR 94/88, NJW 1991, 413). Dies ergibt sich aus Artikel 3 Absatz 1 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsgrundsatz, der in Artikel 20 Absatz 3 GG allgemein niedergelegt ist und für den Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt in Artikel 19 Absatz 4 GG seinen besonderen Ausdruck findet. Es ist ein zentraler Aspekt der Rechtsstaatlichkeit, die eigenmächtig-gewaltsame Durchsetzung von Rechtsansprüchen grundsätzlich zu verwehren. Die streitenden Parteien werden auf den Weg vor die Gerichte verwiesen (vgl. BVerfGE 54, 277, 292, NJW 1959, 715 f.). Dies bedingt zugleich, dass der Staat Gerichte einrichtet und den Zugang zu ihnen jedermann in grundsätzlich gleicher Weise eröffnet. Daher ist es geboten, Vorkehrungen zu treffen, die auch Unbemittelten einen weitgehend gleichen Zugang zu Gerichten ermöglichen (vgl. BVerfGE 50, 217; NJW 1979, 1345).

Die weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten im Bereich des Rechtsschutzes folgt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch aus Artikel 3 Absatz 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip (BVerfGE 9, 124 [131] = NJW 1959, 715; zuletzt: Artikel 3 Absatz 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaats- und dem Rechtsstaatsprinzip – Artikel 20 Absatz 1, 3 GG – BVerfG, 1 BvR 2310/06 vom 14. Oktober 2008, in: NJW 2009, 209 ff.).

Der Zugang zu den Gerichten und zu qualifizierter außergerichtlicher Rechtsberatung muss allen Menschen gleichermaßen offenstehen. Eine nur weitgehende Angleichung genügt nicht, um den Grundprinzipien der Sozial- und Rechtsstaatlichkeit umfassend Rechnung zu tragen. Daher wird ein grundrechtlicher Leistungsanspruch im Grundgesetz konkretisiert.

Wie der Staat im Einzelnen den hier festgelegten Leistungsanspruch umsetzt, unterliegt seiner Gestaltungsprärogative. So wäre beispielsweise ein generell gebührenfreier Zugang für alle Menschen denkbar. Zulässig wäre gleichfalls die Entbindung sozial Schwacher von Gebühren oder die Finanzierung etwaiger Gebühren für diese Bevölkerungsgruppe durch den Staat. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gesetzgeber. Ein gleicher, sozial gerechter Zugang muss jedoch durch die gewählte Umsetzung gewährleistet sein.

Die Schaffung sozial gerechter Zugangsbedingungen und vor allem eines sozial gerechten Verfahrensrechtes ist eine wichtige Bedingung und Ausdruck sozialer Rechtsstaatlichkeit. Gerade hierin wird der Unterschied offenbar, der zwischen der Gleichbehandlung unter rein formellen Gesichtspunkten einerseits und der materiellen Gerechtigkeit im Sinne des sozialen Rechtsstaats andererseits liegt.

Das sozial angemessene Verfahrensrecht gleicht sozial bedingte Nachteile aus, um ein Höchstmaß an rechtstaatlicher, grundrechtskonformer Gerechtigkeit und effektiver Rechtsverfolgung zu verwirklichen. Dabei werden alle bestehenden sozialen Barrieren abgebaut, die zwischen den Beteiligten bestehen und sie daran hindern, sich vor Gericht und im behördlichen Verfahren auf Augenhöhe zu begegnen.

Angesichts der rechtlichen Durchdringung nahezu aller Lebensbereiche und der häufig hohen Komplexität und wechselseitigen Verknüpfung der einschlägigen Regelungen sind

die Rat begehrenden Bürgerinnen und Bürger im Falle mangelnder Einkünfte oder Vermögens bereits im außerprozessualen Bereich auf einen Ausgleich dieses sozialen Nachteils angewiesen (vgl. BVerfG, 1 BvR 2310/06 vom 14. Oktober 2008, a. a. O.).

Sozialgerechtes Verfahrensrecht hat die Aufgabe, eine Mobilisierung des Rechts für jede und jeden, unabhängig von den durch die soziale Stellung oder anderen Faktoren begründeten Fähigkeiten, Kenntnissen und finanziellen Möglichkeiten zu begründen. In der Regel stehen in den Verfahren vor Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- oder Finanzgerichten, aber auch in Verwaltungsverfahren einzelne (evtl. darüber hinaus sozial benachteiligte) Personen einer „Organisation“ mit großer Wissens- und Handlungsmacht (Arbeitgeber, Behörde, Sozialversicherungsträger) gegenüber. Dieses Ungleichgewicht muss durch das Verfahrensrecht ausgeglichen werden. Das sozialgerechte Verfahrensrecht unterstützt die schwächere Partei mit konkreten Maßnahmen; beispielsweise: durch umfassende Aufklärungs-, Beratungs- und Hinweispflichten des Gerichts oder der Behörden, durch Heilungsmöglichkeiten für Verfahrensverstöße, die typischerweise auf rechtliche Unerfahrenheit zurückzuführen sind, durch Verfahrenspfleger oder Verfahrensbeistände.

5. Zu Artikel 20b

Die Formulierung greift teilweise die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die überwiegende Ansicht in der Literatur zum Aussagegehalt des Sozialstaatsprinzips zentral auf.

Die Verankerung der Mindestinhalte des Sozialstaatsprinzips fügt sich nahtlos in das bestehende Regelungsgefüge ein; die Kodifizierung erfolgt systematisch in Artikel 20b GG.

Das Bundesverfassungsgericht stellt im Urteil vom 18. Juli 1967 fest, dass das Sozialstaatsprinzip den Staat verpflichte, „für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze und damit für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen“ (vgl. BVerfG in BVerfGE 22, 180 [204]). Es führt (a. a. O.) weiter aus, dass der Staat dieses Ziel in erster Linie im Wege der Gesetzgebung zu erreichen suchen werde. Artikel 20 Absatz 1 GG bestimme nur das Ziel, die gerechte Sozialordnung; er lasse aber für das Wie, d. h. für die Erreichung des Ziels, alle Wege offen.

Bereits in einer sehr frühen Entscheidung legt das Bundesverfassungsgericht dar, der Gesetzgeber „sei gewiß zu sozialer Aktivität, insbesondere dazu verpflichtet, sich um einen erträglichen Ausgleich der widerstreitenden Interessen und um die Herstellung erträglicher Lebensbedingungen“ zu bemühen (vgl. BVerfGE 1, 97 [105]). Der Einzelne muss sich diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des bei dem gegebenen Sachverhalt allgemein Zumutbaren ziehe, sofern dabei die Eigenständigkeit der Person gewahrt bleibe (vgl. BVerfGE 4, 7 [15 ff.]).

Entscheidende Aussagen zur Auslegung des Sozialstaatsgebots bietet überdies die Entscheidung zum KPD-Verbot (BVerfGE 5, 85 [197 ff.]): „Die staatliche Ordnung der freiheitlichen Demokratie muß demgemäß systematisch auf die

Aufgabe der Anpassung und Verbesserung und des sozialen Kompromisses angelegt sein; sie muß insbesondere Missbräuche der Macht hemmen.“ Darüber hinaus sei als ein leitendes Prinzip aller staatlichen Maßnahmen der Fortschritt zu „sozialer Gerechtigkeit“ aufgestellt worden; eine Forderung, die im Grundgesetz mit seiner starken Betonung des „Sozialstaats“ noch einen besonderen Akzent erhalten habe.

Das Sozialstaatsprinzip „begründet die Pflicht des Staates, für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen (vgl. etwa BVerfGE 5, 85 [198] = NJW 1956, 1393; BVerfGE 22, 180 [204] = NJW 1967, 1795; BVerfGE 27, 253 [283] = NJW 1970, 799; BVerfGE 35, 202 [235 f.] = NJW 1973, 1226). Bei der Erfüllung dieser Pflicht kommt dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu (vgl. BVerfGE 18, 257 [273] = NJW 1965, 195; BVerfGE 29, 221 [235] = NJW 1971, 365).“

Das Sozialstaatsprinzip verlangt staatliche Vorsorge und Fürsorge für Einzelne oder für Gruppen der Gesellschaft, die auf Grund persönlicher Lebensumstände oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind (vgl. BVerfGE 35, 202 [236]; BVerfGE 45, 376 [387]).

In einer neueren Entscheidung vom 17. Oktober 2007 findet sich eine diese ständige Rechtsprechung bestätigende Auffassung zu den Mindestinhalten des Sozialstaatsprinzips: „Aus ihm ergibt sich auch ein Auftrag an den Gesetzgeber, für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze zu sorgen (vgl. BVerfGE 22, 180 [204]; 100, 217 [284]). Insoweit ist etwa die Sozialversicherung ein besonders prägnanter Ausdruck des Sozialstaatsprinzips (BVerfGE 28, 324 [348]). Dieses gebietet staatliche Fürsorge für Einzelne oder Gruppen, die aufgrund ihrer persönlichen Lebensumstände oder gesellschaftlicher Benachteiligung an ihrer persönlichen oder sozialen Entfaltung gehindert sind (vgl. BVerfGE 100, 217 [284]).“ (vgl. BVerfG; Urteil vom 17. Oktober 2007, DVBl. 2007, 1555 ff.).

Die trotz der zitierten Entscheidungen insgesamt eher zurückhaltende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts veranlasste Verfassungsrichterin W. Rupp-v. Brünneck in einem Sondervotum im Urteil vom 12. Dezember 1973 einmal zu folgender Aussage: „Obwohl das Sozialstaatsprinzip zu den tragenden Verfassungsgrundsätzen gehört, kennzeichnet die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine gewisse Scheu, diesen Grundsatz für die verfassungsrechtliche Prüfung fruchtbar zu machen. Dies liegt – neben möglichen anderen Gründen – wesentlich an der vergleichsweisen Unbestimmtheit dieses Prinzips, wobei freilich Ursache und Wirkung umkehrbar sind: Gerade diese mangelnde Berücksichtigung verhindert, daß das Sozialstaatsprinzip verfassungsrechtlich näher erfaßt und deutlicher konturiert wird.“ (abweichende Meinung in BVerfGE 36, 237, (248)).

Die hier erfolgende Konkretisierung trägt dazu bei, im Sinne einer Fruchtbarmachung des Sozialstaatsprinzips die notwendige verfassungsrechtliche Konturierung zu unterstützen.

Weil Artikel 20b GG lediglich kodifiziert, was ohnehin vom Grundprinzip des „sozialen Bundesstaats“ (Artikel 20 Absatz 1 GG) umfasst ist, bewegt sich die Grundgesetzänderung im zulässigen Rahmen des Artikels 79 Absatz 3 GG. Die Unabänderlichkeitsklausel (Artikel 79 Absatz 3 GG) wird in

Bezug auf die in Artikel 20 GG niedergelegten Grundsätze durch die Verfassungserweiterung nicht berührt, da die Ausgestaltung der geänderten bzw. eingefügten Artikel das hier in Frage stehende Sozialstaatsprinzip nicht einschränkt, sondern durch offene Konkretisierung erweitert. Artikel 79 Absatz 3 GG wird auch nicht durch die besondere Betonung des Sozialstaatsprinzips im Verfassungstext berührt. Vielmehr sichert die Ausgestaltung, dass das Verhältnis der sich gegenseitig in ihrer Wirksamkeit verstärkenden Prinzipien des Sozialstaats, Rechtsstaats und der Demokratie bekräftigt und damit die freiheitlich-demokratische Grundordnung festigt wird.

6. Zu Artikel 20c

Zahlreiche grundsätzliche Erwägungen sprechen gegen die Privatisierung:

- Das Sozialstaatsprinzip bildet eine Schranke für Privatisierungen. Denn aus der Verpflichtung des Staates zum Ausgleich sozialer Gegensätze ergibt sich zugleich die Verpflichtung, über die für diesen Ausgleich erforderlichen Mittel zu verfügen. Der Staat begibt sich durch die Privatisierung im Bereich der Daseinsvorsorge (für den Bereich der Gefahrenabwehr gilt insoweit nichts anderes) der zur Verwirklichung der Herstellung einer gerechten Sozialordnung erforderlichen Handlungs- und Gestaltungsspielräume. Die Verantwortung aus dem Sozialstaatsprinzip verbietet es, dass sich der Staat zur Wahrnehmung dieser Aufgaben solcher privater Dritter bedient, die er nicht voll beherrscht und die er nicht so einsetzen kann, wie wenn er die Aufgabe noch in eigener Verantwortung erfüllen würde (vgl. zur Problematik: Richter am Bundesverfassungsgericht Dr. Siegfried Broß, Vortrag am 22. Januar 2007 in Stuttgart vor dem „Neuen Montagskreis“ und ders. in: Universitas: Orientierung in der Wissenswelt, 2007, S. 995 ff.). Die Souveränität des Staatswesens muss zum Schutz der Grundrechtsträger erhalten bleiben.
- Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. obige Ausführungen zu Artikel 20b GG – neu) ist der Staat verpflichtet, die sozialen Gegensätze auszugleichen und Vor- und Fürsorge für einzelne und Gruppen der Gesellschaft zu betreiben. Daraus folgt zugleich, dass er sich der realen Möglichkeiten hierzu nicht begeben darf. Der erforderlichen und vor allem rechtstaatlich lenkbaren und demokratischen Kontrolle unterliegenden Mittel darf sich der Staat ebenso wenig wie der grundsätzlichen Verpflichtung zur Erfüllung der Aufgaben entledigen. Privatisierung bewirkt darüber hinaus eine Verschlechterung des sozialgerechten Zugangs zu Daseinsvorsorgeleistung, weil Private das Angebot nach den Gesetzen des Marktes formulieren, um Profite zu realisieren. Dies widerspricht der sozialstaatlichen Verpflichtung. Der Staat soll gerade in die Wirtschafts- und Sozialordnung eingreifen, um soziale Gerechtigkeit herzustellen und zu erhalten.
- Die Wege zum Ziel des Ausgleichs sozialer Gegensätze und sozialer Gerechtigkeit werden im demokratischen Gemeinwesen durch die hierfür gewählten und legitimierten Organe bestimmt. Demokratisch nicht legitimierte Private bestimmen bei Privatisierung anstelle des Staats in wichtigen Bereichen des Gemeinwesens die

Richtlinien der Politik und die Entwicklung des Gemeinwesens. Der Staat wird letztlich erpressbar.

- Die Aufgabenverlagerung oder die Übertragung staatlichen Eigentums ist im Bereich staatlicher Aufgaben mit einem Ausfall, zumindest aber einer deutlichen Beeinträchtigung demokratischer Kontrolle und der Bindung an die Verfassung, insbesondere an die Grundrechte und das Sozialstaatsprinzip verbunden (vgl. hierzu Gusy, ZRP 1998, 265 ff.).
- Das Rechtsstaatsprinzip verlangt, dass jede staatliche Tätigkeit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern durch institutionelle und andere Vorkehrungen so ausgestaltet ist, dass allein das Gesamtinteresse und die Freiheitsrechte des Einzelnen, nicht aber das wirtschaftliche Eigeninteresse der handelnden Personen maßgebliche Richtschnur sind (vgl. W. Däubler, Privatisierung als Rechtsproblem, S. 78 ff. [82]).
- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit der Privatisierung öffentlicher Aufgaben Korruption und Schattenwirtschaft wachsen (vgl. Siegfried Broß, in: Universitas: Orientierung in der Wissenswelt, 2007, S. 995 ff.). Wenn sich der Staat der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dadurch entzieht, dass er substantielle Teile des Gemeinwesens privatisiert und letztlich ungebunden durch private Dritte erfüllen lässt, dann entsteht zudem die Gefahr, dass der Staat seine Macht zur Selbstdefinition verliert und sich letztlich selbst in Frage stellt.
- Dem Gemeinwohl widerspricht das Streben nach reiner privater Gewinnmaximierung, die im Zentrum der Folgen von Privatisierung stehen. Fürsorgepflicht und Gewinnmaximierung schließen sich gegenseitig aus. Öffentliche Aufgaben sind im Gegensatz zu privatwirtschaftlicher Betätigung auf den Staat und die seiner umfassenden Fürsorge anvertrauten Menschen ausgerichtet.
- Die bisher vorgenommenen Privatisierungen lassen darüber hinaus erkennen, dass der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie soziale Interessen der Allgemeinheit nicht angemessen gewahrt werden. Die wichtigen Kernaufgaben, derer der Staat sich entledigt, werden von Privaten allein unter der Maßgabe des Gewinnstrebens erfüllt. Soziale Nachteile sind hierdurch für die Bevölkerung unausweichlich.

Die Regelungen in Artikel 20c GG greifen die Bedenken sachgerecht auf und normieren je nach betroffenem Aufgabenbereich Zulässigkeit und Anforderungen an die Privatisierung. Ein generelles Vermögensprivatisierungsverbot für alle Aufgabenbereiche wird mit dem neuen Artikel 20c GG nicht geschaffen.

a) Zu Absatz 1

Der Staat führt Aufgaben, die ihm aus dem Grundgesetz (und den Gesetzen) erwachsen, grundsätzlich eigenständig aus. Privatisierung in ihren verschiedenen Formen ist nur dann zulässig, wenn dies dem Gemeinwohl dient. Im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge und für andere staatliche Kernaufgaben stellt sich aufgrund des unabdingbaren Gemeinwohlbezugs der Aufgaben die Privatisierung daher stets als unzulässig dar. Dies wird ausdrücklich im Artikel 20c Absatz 1 GG geregelt.

Die Privatisierung staatlichen oder kommunalen Eigentums im Bereich der Daseinsvorsorge ist nach herrschender Meinung (anders Ridder, Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, S. 102) grundsätzlich zulässig. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besteht nach dem Grundgesetz bisher kein Verfassungssatz, der die Veräußerung rein erwerbswirtschaftlicher Unternehmen des Bundes generell verbietet (vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Mai 1961 – 1 BvR 561,579/60, 114/61 in: NJW 1961, 1107 [1108]).

Die Privatisierung von Eigentum der öffentlichen Hand, welches der Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge oder anderer staatlicher Kernaufgaben dient, ist nach Artikel 20c Absatz 1 GG immer unzulässig. Dies folgt aus dem engen Funktionszusammenhang zwischen diesem Eigentum und den staatlichen Aufgaben. Weder diese Aufgaben (Artikel 20c Absatz 1 GG) noch das dem der Erfüllung derselben dienende Eigentum darf privatisiert werden. Dabei ist es nicht zweckmäßig, die Aufgaben statisch festzulegen.

Da der Umfang der dem Staat obliegenden Aufgaben und damit der Umfang der Daseinsvorsorgeaufgaben ebenso wie der anderen staatlichen Kernaufgaben nicht statisch ist, sondern sich in Abhängigkeit von den durch das Grundgesetz festgelegten Normen nur zukunfts offen ergibt, werden die entsprechenden Aufgaben aus den für die Steuerungsfähigkeit des Staates und für das Gemeinwohl unabdingbaren Bereichen nicht abschließend aufgezählt oder hier näher definiert.

Daseinsvorsorge als eine wesentliche Verpflichtung des Sozialstaats, die zu den staatlichen Aufgaben zählt, die aufgrund der engen Verbindung zum Gemeinwohl einer Privatisierungsschranke unterfallen sollen, meint wichtige Infrastrukturbereiche, die für die Sicherung der Voraussetzungen eines menschenwürdigen Daseins erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere Einrichtungen, die der Mensch als Einzelner oder in der Gruppe zur Verwirklichung seiner Person und Individualität bedarf und die er als Einzelperson regelmäßig nicht selbsttätig zur Verfügung stellen kann (Beispiel: Elektrizität, Wasserversorgung etc.). Zum anderen sind hierzu Bereiche öffentlicher Tätigkeit zu rechnen, in denen in der Gesellschaft sozial Benachteiligte nicht die gleichen Voraussetzungen und die gleichen Chancen für ihre persönliche Entfaltung hätten, gäbe es keinen ausgleichenden Sozialstaat, der diese Voraussetzungen schafft.

b) Zu Absatz 2

Unter Privatisierung im Sinne des Artikels 20c Absatz 2 GG ist die Übertragung öffentlicher Aufgaben oder von Eigentum der öffentlichen Hand auf Private zu verstehen. In diesem Fall bedarf es nach der (klarstellenden) Regelung einer Zustimmung der jeweiligen Volksvertretung oder Gemeindervertretung (vgl. Schriftenreihe der ötv, Zur Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen, Band 9, Rechtsfragen der Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen, 1980, S. 18).

aa) Zur Vermögensprivatisierung

Die Zulässigkeit einer Privatisierung von Eigentum jenseits des Bereichs der staatlichen Kernaufgaben hängt von der Zustimmung der zuständigen Volksvertretung des Bundes oder Landes durch Gesetz oder der kommunalen Gebietskörperschaft durch Beschluss ab. Die Privatisierung muss in die-

sem Bereich dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Diese Voraussetzung der Zulässigkeit der Privatisierung wird ausdrücklich in Artikel 20c Absatz 2 GG eingefügt. Die durch eine Privatisierung erfolgende Preisgabe der Verfügungsbe- fugnis über das Eigentum der öffentlichen Hand stellte sich ohne die Wahrung des Gemeinwohlbelangs als undemokratischer und sozialstaatswidriger Akt dar.

Mit der Zustimmung wird zudem die Information der Öffentlichkeit, sodass auch die zur Privatisierungsentscheidung führenden Gründe erkennbar werden. Vertragliche Vereinbarungen zwischen den Beteiligten bergen die Gefahr der Umgehung der notwendigen Informationsrechte der Öffentlichkeit.

Mit der gewählten Formulierung in Artikel 20c Absatz 2 GG wird zum Ausdruck gebracht, dass die Volksvertretungen dem Gemeinwohl dienende Entscheidung zu treffen und daher eine Einzelfallprüfung vorzunehmen haben. Dabei sind nicht nur haushaltswirtschaftliche Aspekte unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten einzubeziehen, sondern insbesondere auch sozialstaatliche Aspekte wie der soziale, bedarfsge- rechte Zugang der Bevölkerung zu dem Eigentum. Auch die notwendige demokratisch legitimierte Einflussnahme auf den Umgang mit dem Eigentum und die arbeitsrechtlichen Folgen für die in einem Unternehmen Beschäftigte sind in die Bewertung einzustellen.

Die Prüfung des Gemeinwohls führt der die Entscheidung treffenden Volksvertretung die mögliche Tragweite der Privatisierung vor Augen. In der Vergangenheit bei Privatisierungsentscheidungen stark motivierend ins Auge gefasste (kurzfristige) Haushaltsvorteile sind unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten weniger stark zu gewichten. Dies folgt auch aus einer Zusammenschau mit dem neu formulierten Artikel 109 Absatz 2 GG, der eine gerechte Sozialordnung und damit den Ausgleich sozialer Gegensätze als wesentliche, die Haushaltswirtschaft steuernde Ziele beinhaltet. Da generell Nachhaltigkeitsgesichtspunkte in die Abwägung einzustellen sind, muss auch die Prognose hinsichtlich der Auswirkungen einer Privatisierungsentscheidung dieser Anforderung genügen.

Privatisierung kann einen sozial ungerechten Zugang zu Leistungen bewirken, wenn und soweit Private den Zugang zu den betroffenen Vermögenswerten allein nach wirtschaftlichen Kriterien gestalten. Ob die Privatisierung dennoch dem Wohl der Allgemeinheit dient, hat die jeweilige gewählte Volksvertretung zu prüfen. Sie ist dazu berufen, das Gemeinwohl zu verfolgen und entsprechende Entscheidungen zu treffen (vgl. hierzu BVerfG Urteil vom 10. März 1981 – 1 BvR 92/71, 1 BvR 96/71 NJW 1981, 1257 f.).

bb) Zur Aufgabenprivatisierung

Sowohl die Aufgabenprivatisierung (auch materielle Privatisierung genannt) als auch die Organisationsprivatisierung (auch formelle Privatisierung genannt) bedürfen einer gesetzlichen Grundlage oder eines Gemeinderatsbeschlusses (vgl. hierzu Schriftenreihe der ötv, Zur Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen, Band 9, Rechtsfragen der Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen, 1980, S. 18). Die Entscheidung zur Privatisierung einer Aufgabe ist nur dann zulässig, wenn die Privatisierung dem Wohl der Allgemeinheit dient.

Die Zustimmung der jeweiligen Volksvertretung ist insbesondere deswegen erforderlich, weil die Exekutive ansonsten im Bereich der formellen Privatisierung (Organisationsprivatisierung) ohne einen Parlamentsvorbehalt die Kontrollmöglichkeiten des Parlaments schwächen und mithin die Reichweite der eigenen Kontrolle begrenzen könnte (vgl. hierzu Gusy, ZRP 1998, 265 [267]). Die Rechtsstellung des Staates wandelt sich durch den Vorgang der Privatisierung von einer staatsrechtlichen zu einer gesellschaftsrechtlichen Position; dies mit der Folge, dass die Aufsichtsrechte des Parlaments von einer nahezu unbeschränkten Kontrolle zu einer lediglich durch die Formen des Gesellschaftsrechts beschränkten Kontrolle minimiert werden.

In den Bereichen, die im öffentlichen Interesse liegen, ohne staatliche Kernaufgaben zu sein, mag die Abwägung der beteiligten Interessen unter Wahrung des Gemeinwohls nicht zwingend zu dem Ergebnis führen, dass die Aufgabe allein durch den Staat durchgeführt werden kann und muss. Dann ist die Privatisierung unter der Maßgabe der Gemeinwohlübereinstimmung und der Einhaltung des Zustimmungserfordernisses möglich. In diesem Fall ist dennoch die Wahrung der öffentlichen Interessen durch die Bindung der Privaten an das Interesse des Gemeinwohls und durch die Sicherstellung einer demokratischen Kontrolle zu gewährleisten. Der Staat wird durch die Privatisierung nicht aus seiner Verantwortung entlassen. Ihn trifft eine Gewährleistungsverantwortung. Wenn er sich entscheidet, im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben aus der Hand zu geben, muss er durch Kontrolle sichern, dass die Aufgabe von Privaten entsprechend erfüllt wird.

7. Zu Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6a

Die mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2089) vorgenommenen Änderungen zur Ermöglichung einer materiellen Privatisierung im Hinblick auf die Eisenbahnen des Bundes sind teilweise zurückzunehmen.

Die Streichung der Formulierung „ganz oder mehrheitlich“ ist erforderlich, weil eine Privatisierung des Eigentums nicht zulässig ist. Das Eigentum an den Eisenbahnen des Bundes verbleibt samt Schienenwegen im Eigentum des Bundes.

8. Zu Artikel 74 Absatz 1

Zu Nummer 15

Die in Artikel 15 Absatz 1 GG neu eingefügten möglichen Gegenstände der Sozialisierung „Banken und Versicherungsunternehmen“ werden in den vorhandenen Kompetenztitel Artikel 74 Absatz 1 Nr. 15 GG eingefügt.

Zu Nummer 15a

Die in Artikel 74 Absatz 1 GG eingefügte Nummer 15a führt den Kompetenztitel für die aus Artikel 15 Absatz 2 GG folgende Verpflichtung des Staates zur Überführung von Daseinsvorsorgeeinrichtungen ein. Während Nummer 15 für den Bereich des bisherigen Artikels 15 GG (neuer Artikel 15 Absatz 1 GG) die Gesetzgebungskompetenz regelt, wird diese in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 15a GG für den neuen Artikel 15 Absatz 2 GG geregelt.

9. Zu Artikel 87e

Die mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2089) vorgenommenen Änderungen zur Ermöglichung einer materiellen Privatisierung im Hinblick auf die Eisenbahnen des Bundes sind zurückzunehmen.

a) Artikel 87e Absatz 3 GG wird gestrichen. Die Regelungen sind wegen Artikel 20c Absatz 1 GG obsolet. Die Eisenbahnen des Bundes müssen wegen der hohen Bedeutung für die öffentliche Daseinsvorsorge in Bundeseigentum bleiben. Hierzu zählen nicht nur die Erbringung der Eisenbahnverkehrsleistung, sondern auch das Betreiben der Eisenbahnverkehrsinfrastruktur (vgl. zum Begriff der Eisenbahnen des Bundes Windthorst in: Sachs, Grundgesetz, 3. Aufl. 2002, Artikel 87e Rn. 39).

Durch Bundesgesetz kann entschieden werden, ob der Verkehr der Eisenbahnen des Bundes in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Organisationsform betrieben wird. Die Eisenbahnen des Bundes stehen jedoch ungeachtet dieser Tatsache immer im Eigentum des Bundes. Die Entscheidung über die Organisationsprivatisierung erfolgt auf der Grundlage der Gemeinwohlinteressen. Hierzu zählen die in Artikel 87e Absatz 3 GG (neu) näher ausgeführten Kriterien.

b) Artikel 87e Absatz 3 GG (neu) gibt für den (derzeit gegebenen) Fall der Führung der Eisenbahnen des Bundes in privatrechtlicher Form vor, dass der Bund das Wohl der Allgemeinheit gewährleisten muss, insbesondere dazu deren Verkehrsbedürfnissen Rechnung zu tragen hat. Die Gewährleistungsverantwortung für das Gemeinwohl ergibt sich für den Bund bereits aus allgemeinen Grundsätzen. Da die Verkehrsangebote auch durch privatrechtlich organisierte Erbringung von Verkehrsdienstleistungen der Eisenbahnen des Bundes abgesichert werden können, hat der Bund in diesem Fall die Gewährleistungsverantwortung dafür zu tragen, dass die Verkehrsbedürfnisse der Allgemeinheit gewahrt sind. In diesem in der Vergangenheit beschrittenen und für die Regelung zugrunde zu legenden Weg der formellen Privatisierung müssen die Obliegenheiten zwingend erfüllt werden.

Artikel 87e Absatz 3 GG (neu) ist nur solange einschlägig und erhält daher nur solange Wirkungskraft, wie die Überführung der Eisenbahnen des Bundes in Gemein-eigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft nicht gemäß Artikel 15 Absatz 2 GG in bestimmter Weise umgesetzt ist. Da dort kein genauer Verfahrensablauf festgelegt wird, ist daher für eine Übergangszeit die Geltung des Artikels 87e Absatz 3 GG erforderlich.

Die Möglichkeiten demokratischer Kontrolle und Einflussnahme ebenso wie die Bereitstellung sozial gerechter und dauerhaft gewährleisteter Nutzungsbedingungen, als auch sozial angemessene Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wirtschaftspolitische Aspekte der Allgemeinheit (wie der Erhalt von Arbeitsplätzen), die ökologische Nachhaltigkeit, die Steuerung von Verkehrsbedürfnissen und alle weiteren im konkreten Kontext einschlägigen Gemeinwohlinteressen sind im Falle der privatrechtlichen Organisation der Bundes-eisenbahnen gesetzlich sicherzustellen. Die Organisationsform, in der das Wohl der Allgemeinheit am effek-

tivsten gewährleistet werden kann, wird vom Gesetzgeber gewählt. Wenn (wie aktuell oft der Fall) eine demokratische Einflussnahme auf ein privatrechtlich geführtes Unternehmen nur schwer möglich ist oder andere der oben genannten Kriterien zu der Einschätzung führen, dass eine Führung in privatrechtlicher Organisationsform dem Gemeinwohlinteresse und dem Prinzip der sozialen Gerechtigkeit nicht förderlich ist, dann ist der öffentlich-rechtlichen Organisationsform (beispielsweise als Anstalt des öffentlichen Rechts) der Vorzug zu geben.

Die in Artikel 87e Absatz 3 GG (neu) ausgeführte Verpflichtung ist zwar auch bei der öffentlich-rechtlichen Organisationsform einschlägig. In diesem Falle ergibt sich die Verpflichtung jedoch aus der in dieser Organisationsform verstärkten Gemeinwohlbindung bereits zwangsläufig.

Das Nähere wird durch ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates (vgl. Artikel 187e Absatz 4 Satz 1 GG) geregelt.

- c) Artikel 87e Absatz 4 Satz 2 GG wird an die Rechtslage angepasst, wonach gemäß Artikel 20c Absatz 1 GG eine Übertragung von Schienenwegen an Dritte nicht möglich ist.

10. Zu Artikel 87f

Der Artikel 87f Absatz 1 GG wird in Abhängigkeit zu den Artikeln 20c, 15 Absatz 2 GG geändert. Die demokratische Kontrolle und Einflussnahme sowie sozialgerechte Nutzungsbedingungen sind hinsichtlich der zu erbringenden Dienstleistungen zu gewährleisten. Dabei dürften die besonderen grundrechtlichen Anforderungen in diesem sensiblen Bereich eine entscheidende Orientierungshilfe bei der Ausgestaltung der rechtsstaatlichen, demokratischen Kontroll- und Einflussnahmemöglichkeiten sein. Insbesondere den Erfordernissen des Datenschutzes und des Fernmeldegeheimnisses ist in jedem Fall Rechnung zu tragen.

Die im bisherigen Absatz 2 festgeschriebene Verpflichtung, Dienstleistungen ausschließlich in privatwirtschaftlicher Form zu erbringen, wird gestrichen.

Mittel- bis langfristig müssen die gesellschaftlichen Fragen, die Privatisierungen in diesem Bereich aufwerfen (demokratische Kontrolle, sozial gerechter Zugang, der Sicherung der grundrechtskonformen Versorgung aller Menschen in der Bevölkerung mit entsprechenden Infrastrukturleistungen, die im Technologiezeitalter immer wichtiger für die Persönlichkeitsentfaltung der Einzelnen und deren menschenwürdigen Dasein sind) durch den Gesetzgeber selbst beantwortet werden. Artikel 87f Absatz 1 GG berücksichtigt nur die derzeitige Organisation der Unternehmen. Nach Artikel 15 Absatz 2 GG sind die Unternehmen in Gemeineigentum oder andere Formen der Gemeinwirtschaft zu überführen.

11. Zu Artikel 109 Absatz 2

Die Haushaltswirtschaft muss die Umsetzung der sozialstaatlich bedingten Aufgaben ermöglichen, also die Erfüllung und Erfüllbarkeit derselben gewährleisten. Unter nachhaltigen Gesichtspunkten wird eine dauerhafte Herstellung und Sicherung einer gerechten Sozialordnung gefördert, wenn die Haushaltswirtschaft dem ausdrücklich verpflichtet ist.

Die Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern ist nach dem neuen Artikel 109 Absatz 2 GG gehalten, dem Ziel einer gerechten Sozialordnung, der ausreichenden Finanzierung von Maßnahmen sozialer Sicherung und den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nachhaltig Rechnung zu tragen.

Die Erweiterung der Ziele der Haushaltswirtschaft ist lediglich klarstellend. Der Staat ist nach dem Grundgesetz verpflichtet, seine Aufgaben zu finanzieren und die sozialstaatlichen Verpflichtungen hierbei umfassend zu beachten. Die Klarstellung verfolgt aber das Ziel, die Verpflichtungen aus dem Sozialstaatsprinzip eindeutig und klar im Grundgesetz zu verankern, um deren erhöhte Relevanz für den Haushaltsgesetzgeber zu verdeutlichen. Nachhaltigkeit meint in diesem Zusammenhang die Verpflichtung von Bund und Land, die Haushaltswirtschaft auf das langfristig und immer wieder neu zu verwirklichende Ziel einer gerechten Sozialordnung und der Finanzierbarkeit von Maßnahmen sozialer Sicherung auszurichten.

Darüber hinaus legt die Formel der Berücksichtigung der gerechten Sozialordnung dem Staat das auch durch Steuer- und Finanzpolitik zu erreichende Ziel nahe, ungerechte Einkommens- und Vermögensverteilung zu vermeiden (vgl. Brun-Otto Bryde, *Steuerverweigerung und Sozialstaat*, in: *Festschrift zum 70. Geburtstag von Professor Dr. Friedrich von Zezschwitz*, Baden-Baden 2005, S. 330). Die Senkung von Steuern darf die Leistungsfähigkeit des Sozialstaats nicht beeinträchtigen, sondern muss sie gegenteilig fördern (vgl. Brun-Otto Bryde, a. a. O., S. 327).

Angesichts einer aktuellen OECD-Studie, die belegt, dass sich die Schere zwischen Arm und Reich in Deutschland seit der Jahrtausendwende im internationalen Vergleich deutlich stärker geöffnet hat, ist die ausdrückliche Erwähnung der gerechten Sozialordnung in den Grundsätzen der Haushaltswirtschaft unabdingbar. Die Einkommensunterschiede und der Anteil armer Menschen an der Bevölkerung nahmen in der Bundesrepublik Deutschland schneller zu als in den meisten anderen Ländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (vgl. OECD-Studie „Mehr Ungleichheit trotz Wachstum?“ unter <http://www.oecd.org/dataoecd/45/27/41525386.pdf>).

Wie der Staat seine Haushaltswirtschaft genau und im Einzelnen ausgestaltet, um den in Artikel 109 Absatz 2 GG genannten Erfordernissen zu genügen und eine sozial gerechte Gesellschaftsordnung auch durch Maßnahmen der Haushaltspolitik zu gestalten, ist der demokratischen Willensbildung überlassen. Fest steht jedoch, dass der Staat keine Haushaltswirtschaft betreiben darf, die die sozialen Aspekte nicht entsprechend berücksichtigt.

Die Argumentation, für soziale Anstrengungen des Staates seien nicht genügend finanzielle Mittel aufzubringen, ist mit der Verpflichtung des Staates zur Herstellung einer gerechten Sozialordnung, zum Ausgleich sozialer Gegensätze und zur Gewährleistung sozialer Sicherheit aus Artikel 20 Absatz 1 GG (vgl. Artikel 20b GG – neu) nicht zu vereinbaren. Eine sozialgerechte Steuergesetzgebung, die eine verantwortliche Umverteilung des gesellschaftlichen Reichtums zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins ermöglicht, ist Bestandteil der Verantwortung des Sozialstaats.

Der Bezug zur Finanzierung des Staates wird oft mit der Bezeichnung der Bundesrepublik Deutschland als „Steuerstaat“ dargestellt. Dies pointiert die aus dem Sozialstaat folgende Pflicht des Staates: nicht nur in Bezug auf die sozial differenzierte Besteuerung der Bürgerinnen und Bürger, sondern gerade auch in Bezug auf die Beschaffung der finanziellen Mittel zur Finanzierung der durch die Verpflichtung zu sozialer Aktivität entstehenden Pflichten des Staates. Neben den staatlich organisierten Versicherungsgemeinschaften sind Steuern wichtigstes monetäres Mittel zur Verwirklichung des Steuerstaats (vgl. hierzu auch Kirchhof in: JZ 1979, 153 ff.).

Zur Frage der Finanzierung des Sozialstaats führte das Bundesverfassungsgericht aus, das Sozialstaatsprinzip enthalte ein „Gebot sozialer Steuerpolitik“ (vgl. BVerfG, Urteil vom 24. Januar 1962 – 1 BvR 845/58, NJW 1962, 435 [437]). Die Besteuerungsfunktion des Staates ist zugleich ein legitimes Mittel einer – mit der verfassungsrechtlichen Wertordnung übereinstimmenden – Wirtschaftssteuerung. Dabei ist Steuerpolitik eines sozialen Rechtsstaates stets zugleich Gesellschaftspolitik, die die schwächeren Schichten der Bevölkerung schonen oder schützt (vgl. BVerfG, Urteil vom 24. Januar 1962 – 1 BvR 845/58, in NJW 1962, 435 [436]).

Der Sozialstaat des Grundgesetzes hat eine Gemeinwohlverantwortung, aus der Recht und Pflicht zur Gesellschaftsgestaltung folgen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat er nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sich mit den notwendigen Mitteln auszustatten und die Aufgabenerfüllung nicht an öffentlicher Armut scheitern zu lassen (vgl. Brun-Otto Bryde, a. a. O., S. 326).

Der Schutz der Bürger gegen elementare Lebensrisiken gehört zum verfassungsrechtlich festen Grundbestand. Daher ist der Steuerstaat zunehmend zur Sicherung des Sozialstaa-

tes gefordert. Das Grundgesetz gibt nicht vor, wie der Gesetzgeber seinen sozialpolitischen Auftrag definiert und welche Steuerpolitik er einschlägt. Erst durch die Erhebung von Steuern wird der Staat zu Sozialleistungen befähigt und kann bedrohliche Entwicklungen der Eigentumsverteilung auch umverteilernd korrigieren. Dem Gesetzgeber ist hierbei sowohl für die Einschätzung der sozialen Konfliktlagen als auch für die Mittel, um auf diese zu reagieren, von der Verfassung ein weiter sozialpolitischer Entscheidungsraum zugedacht (vgl. hierzu Böckenförde, Sondervotum in BVerfGE 93, 121 [164]).

12. Zu Artikel 143a

Artikel 143a GG, der mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2089) eingefügt wurde, weist dem Bund ausschließliche Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich aller Angelegenheiten zu, die sich aus der Umwandlung der in bundeseigener Verwaltung geführten Bundeseisenbahnen in Wirtschaftsunternehmen ergeben. Der Anwendungsbereich dieser Norm ist mit der bereits erfolgten Umwandlung der Bundeseisenbahnen in ein Wirtschaftsunternehmen durch das Gesetz über die Gründung einer Deutschen Bahn AG teilweise bereits entfallen. Die Zuweisung von Beamtinnen und Beamten ist an dieser Stelle nicht weiter regelungsbedürftig.

13. Zu Artikel 143b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Artikels 87f GG.

II. Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

